

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg.**

XII. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1941) 28. Stück.

**Inhalt:**

Nr. 58. Gesetz vom 9. Mai 1941, betreffend die kirchliche Besteuerung.

**№ 58.**

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 9 Mai 1941.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 8. März 1940 für das Rechnungsjahr 1940/41 getroffene Regelung der kirchlichen Besteuerung gilt mit der nachstehenden Änderung auch für das Rechnungsjahr 1941/42.

§ 2.

Der § 5 des Gesetzes vom 9. März 1938, betreffend die kirchliche Besteuerung, erhält folgende Fassung:  
übersteigt die Einkommensteuer 30 v. Hundert des Einkommens, das dem Steuerpflichtigen nach Abzug

seiner Einkommensteuer und seines Kriegszuschlags verbleiben würde, wenn er nach den Sätzen der Steuergruppe III veranlagt würde, so bleibt der Mehrbetrag für die Berechnung der Kirchensteuer außer Ansatz. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung gilt der bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegte Mittelbetrag des Einkommens.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 9. Mai 1941.

**Oberkirchenrat.**

**Volfers.**